

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG)
vom 28.03.2017

zwischen

Rettungsdienst Holstein AöR (IK: 600135707)

nachstehend „Rettungsdienstträger“ genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NordWest
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK - Die Innovationskasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER

DAK - Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Landesverband Nordwest
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend „Kostenträger“ genannt

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienststrägers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienststräger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

§ 2

Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 26.09.2024 festgelegt:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	1.374,21	-
KTW	140,15	0,00
KTW-Fernfahrten	140,15	2,00
NEF	692,65	-

(2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.

(3) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt zuzüglich zum Pauschalentgelt.

(4) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktvereinbarung vom 01.01.2024 vereinbart wurden.

(5) Für die Bereitstellung eines Rettungsmittels kann ein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt je eingesetztem Rettungsmittel nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte erhoben werden. Dauert die Bereitstellung länger als die mittlere Einsatzdauer des Rettungsmitteltyps nach Abs. 1 im Rettungsdienstbereich und im letzten Kalenderjahr (Bereitstellungszeit), kann je angefangene Bereitstellungszeit, ein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt erhoben werden. Von der Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgeltes kann abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund eines Interesses des Rettungsdienststrägers gerechtfertigt ist. Für das Absichern der Einsatzkräfte der Feuerwehr bei Brandeinsätzen sollte kein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt erhoben werden.

§ 3

Fälligkeit

(1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

(2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2024.

§ 4

Gültigkeit

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2025. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2024 und ist öffentlich bekannt zu machen.

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein
ab dem 01.01.2025

Bad Schwartau, den 30.10.2024

Rettungsdienst Holstein AöR

Rettungsdienst Holstein
Anstalt öffentlichen Rechts
Vorstand

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein
ab dem 01.01.2025

Kiel, den 27. Nov. 2024

AOK NordWest
Die Gesundheitskasse.

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse
58079 Hagen



Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein
ab dem 01.01.2025

Hamburg, den 05/11/2024

BKK-Landesverband NORDWEST


.....

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein
ab dem 01.01.2025

Lübeck, den 29.10.2024

IKK - Die Innovationskasse

i.A. B. Aebich

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein
ab dem 01.01.2025

Kassel, den 12.11.24

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Land-
wirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

i. A. 

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein
ab dem 01.01.2025

Hamburg, den 01.11.24

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Nord

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'i.v. Lsa', written over a vertical line that extends from the date.

.....

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein
ab dem 01.01.2025**

Kiel, den 10.12.2024


Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Schleswig-Holstein

[Handwritten signature]
.....

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein
ab dem 01.01.2025**

Köln, den 29.10.2024

Verband der Privaten Krankenversiche-
rung e.V.


.....

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Ostholstein
ab dem 01.01.2025

Hannover, den 04. Nov. 2024

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Landesverband Nordwest


.....